

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mineralölhandel sowie Tankstelle(n) der Firma Dahmen Mineralöle GmbH & Co. KG für UNTERNEHMER und PRIVATKUNDEN

**I. Allgemeines**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Unternehmer und Privatkunden als Käufer. Sie gelten Allgemeinen Geschäftsbestimmungen der Dammen Mineralöle GmbH & Co. KG wie sie z.B. auf Rechnungen und Lieferscheinen abgedruckt sind von.

## II. Geltungsbereich

a. Dem Angebot der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich die nachfolgenden AGB des Verkäufers zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftliche zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es einen erneuten Hinweis auf die AGB bedarf.  
b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## III. Beschaffenheit der Ware

a. Die Beschaffenheit der gelieferten Ware entspricht den allgemeinen, handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.  
b. Die Lieferung und Abrechnung von H.EI. erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15° C.

## IV. Vertragsabschluss

a. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend, sofern es nicht ausdrücklich als fest bezeichnet wird.  
b. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nachlieferung nicht von dem Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Dauerhafte Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen, irgendwelche Rechte kann der Käufer hieraus nicht ableiten.  
c. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.  
d. Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, bestätigt der Verkäufer unverzüglich die Bestellung. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme erfolgt durch die Vereinbarung eines Liefertermins. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragsakt vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nach dem vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

## V. Eigentumsvorbehalt

a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einbußen von Schicks und Wertsinn, vor.  
b. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.  
c. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verengt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Mitgeltum im Verhältnis der Menge der von ihm gemischt, verengt oder verbunden wurde.  
d. Der Käufer erwartet die Vorbelastung für den Verkäufer unerlässlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gewöhnlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Erschuldigungspflicht, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsanstalten oder sonstigen Erschuldigerten zusteht, an den Verkäufer in der Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.  
e. Der Käufer ist zur Weilverkaufung nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer VI.1 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.

f. Die Befristung des Käufers im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr, Vorbelastung zu verfallen, endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachträglichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beauftragung des Insolvenzverwalters über sein Vermögen.  
g. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbelastung, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist. Ebenso tritt er der Vorbelastung betreffende Ansprüche auf Steuererstattung an den Verkäufer ab.  
h. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungszwang durch sich oder beauftragte Dritte unter Freisetzung des Frischablaufs zurückfordern.  
i. Nach freigesetztem Frischablauf ist der Verkäufer berechnungsfähig, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit dem Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzuziehenden Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

j. Förderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihrer Stelle tretende Förderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.  
k. Übersteigt der Wert für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung der Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.  
l. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer verpflichtet die Vorbelastung herauszugeben, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbelastung durch freihändigen Verkauf befreien.  
m. Verpändung oder Sicherungsübernahme der Vorbelastung bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung unter Angabe des Pfändungszwecks sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sofort mitzuteilen. Einen Bestwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen.  
n. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Festeilung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse der Käufers eingegangen ist, bestehen.

## VI. Kaufpreis / Zahlung

a. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die Kosten der Versendung bzw. Anlieferung sind im Kaufpreis enthalten. Skontoabzüge sind ausgeschlossen.

b. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

c. Die Rechnungsstellung gilt gleichzeitig als Versandanzeige. Maßgeblich für die Fristen ist ausschließlich der Tag des Versandes. Zahlungen sind in bar oder durch Banküberweisung oder EC-Karte zu leisten. Bei bargeldloser Zahlung ist in jedem Fall der Zeitpunkt der Gütschrift auf einem Konto der Verkäufers maßgebend.

d. Nach Mahnung und Ablauf einer Frist von 30 Tagen kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Verkäufer behält sich vor, während der Frist, das Geldschuld in Höhe von 8% über den Basiszinssatz gem. § 288 Abs.2 BGB zu verzinsen. In Abweichung von den §§ 396, 397 BGB ist der Verkäufer berechtigt, bei Zahlung ohne Verrechnungssicherungen festzusetzen, auf welche der Forderungen die Zahlungen des Käufers gutzuschreiben sind.  
f. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig. Dies gilt auch für andere bedererseits noch nicht voll erfüllte Kaufverträge.  
g. Mangelhafte oder verspätete Lieferung erbringt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. In den Fällen des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, wegen aller noch ausstehenden Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherleistung auszuführen bzw. von bedererseits noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Es bleibt ihm weiterhin das Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

h. Der Käufer hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer anerkannt wurden.  
i. Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger, mangelfreier Tankanlagen.

## VII. Lieferung

a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn die Versandkosten vom Verkäufer übernommen werden.  
b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

c. Die Art der Versendung steht im Ermessen des Verkäufers.  
d. Lieferfristen und Lieferzeitanlagen sind unverbindlich. Bei größeren Aufträgen ist der Verkäufer zur Teilleistung berechtigt.  
e. Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger, mangelfreier Tankanlagen.

## VIII. Annahmeverzug

a. Der Übergabe im Sinne von Ziff. VII dieser Bestimmung steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt.  
b. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzieht er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.  
c. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geht.  
d. Dem Annahmeverzug steht es gleich, wenn auf Grund der Bereitstellung einer technisch nicht zulässigen, mangelfreien Tankanlage (VII e.) die Beilung nicht erfolgen kann oder darf.

## IX. Gewährleistung

a. Es wird für den Fall, dass eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Nachlieferung durch Ersatzlieferung vereinbart.  
b. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiter Nachlieferung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

c. Wählt der Käufer nach gescheiter Nachlieferung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelfähigen Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.  
d. Unbeschadet der Ziff. a, dieser Bestimmungen kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herausgabe der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, bei einer nur geringfügigen Vertragsrückgriff, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittrecht zu.

e. Offenhiebige Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Abmeldung schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Erhebung der Forderung.  
f. Unrichtigt der Käufer diese Anzeige, erloschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.  
g. Der Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsveroraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

h. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.  
i. Vom Verkäufer übergebene Proben oder Muster sind nur dann als Vertragsgegenstand anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Analysenangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Minderangaben.  
**X. Garantien**  
Garanten im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## XI. Haftungsbeschränkungen

a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.  
b. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers sowie bei Ansprüchen des Käufers aus Produktmängelung.  
c. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verfallen nach einem Jahr ab Ableitung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.  
d. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen.

## XII. Schlussbestimmungen

a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
b. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem des Unwirksamen möglichst nahe kommt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mineralölhandel sowie Tankstelle(n) der Firma Dahmen Mineralöle GmbH & Co. KG für UNTERNEHMER und PRIVATKUNDEN

**I. Allgemeines**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Unternehmer und Privatkunden als Käufer. Sie gelten Allgemeinen Geschäftsbestimmungen der Dammen Mineralöle GmbH & Co. KG wie sie z.B. auf Rechnungen und Lieferscheinen abgedruckt sind von.

## II. Geltungsbereich

a. Dem Angebot der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich die nachfolgenden AGB des Verkäufers zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftliche zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es einen erneuten Hinweis auf die AGB bedarf.  
b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## III. Beschaffenheit der Ware

a. Die Beschaffenheit der gelieferten Ware entspricht den allgemeinen, handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.  
b. Die Lieferung und Abrechnung von H.EI. erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15° C.

## IV. Vertragsabschluss

a. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend, sofern es nicht ausdrücklich als fest bezeichnet wird.  
b. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nachlieferung nicht von dem Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Dauerhafte Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen, irgendwelche Rechte kann der Käufer hieraus nicht ableiten.  
c. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.  
d. Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, bestätigt der Verkäufer unverzüglich die Bestellung. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme erfolgt durch die Vereinbarung eines Liefertermins. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragsakt vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nach dem vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

## V. Eigentumsvorbehalt

a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einbußen von Schicks und Wertsinn, vor.  
b. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.  
c. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verengt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Mitgeltum im Verhältnis der Menge der von ihm gemischt, verengt oder verbunden wurde.  
d. Der Käufer erwartet die Vorbelastung für den Verkäufer unerlässlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gewöhnlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Erschuldigungspflicht, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsanstalten oder sonstigen Erschuldigerten zusteht, an den Verkäufer in der Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.  
e. Der Käufer ist zur Weilverkaufung nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer VI.1 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.

f. Die Befristung des Käufers im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr, Vorbelastung zu verfallen, endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachträglichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beauftragung des Insolvenzverwalters über sein Vermögen.  
g. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbelastung, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist. Ebenso tritt er der Vorbelastung betreffende Ansprüche auf Steuererstattung an den Verkäufer ab.  
h. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungszwang durch sich oder beauftragte Dritte unter Freisetzung des Frischablaufs zurückfordern.  
i. Nach freigesetztem Frischablauf ist der Verkäufer berechnungsfähig, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit dem Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzuziehenden Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

j. Förderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihrer Stelle tretende Förderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.  
k. Übersteigt der Wert für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung der Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.  
l. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer verpflichtet die Vorbelastung herauszugeben, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbelastung durch freihändigen Verkauf befreien.  
m. Verpändung oder Sicherungsübernahme der Vorbelastung bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung unter Angabe des Pfändungszwecks sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sofort mitzuteilen. Einen Bestwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen.  
n. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Festeilung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse der Käufers eingegangen ist, bestehen.

## VI. Kaufpreis / Zahlung

a. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die Kosten der Versendung bzw. Anlieferung sind im Kaufpreis enthalten. Skontoabzüge sind ausgeschlossen.

b. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

c. Die Rechnungsstellung gilt gleichzeitig als Versandanzeige. Maßgeblich für die Fristen ist ausschließlich der Tag des Versandes. Zahlungen sind in bar oder durch Banküberweisung oder EC-Karte zu leisten. Bei bargeldloser Zahlung ist in jedem Fall der Zeitpunkt der Gütschrift auf einem Konto der Verkäufers maßgebend.

d. Nach Mahnung und Ablauf einer Frist von 30 Tagen kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Verkäufer behält sich vor, während der Frist, das Geldschuld in Höhe von 8% über den Basiszinssatz gem. § 288 Abs.2 BGB zu verzinsen. In Abweichung von den §§ 396, 397 BGB ist der Verkäufer berechtigt, bei Zahlung ohne Verrechnungssicherungen festzusetzen, auf welche der Forderungen die Zahlungen des Käufers gutzuschreiben sind.  
f. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig. Dies gilt auch für andere bedererseits noch nicht voll erfüllte Kaufverträge.  
g. Mangelhafte oder verspätete Lieferung erbringt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. In den Fällen des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, wegen aller noch ausstehenden Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherleistung auszuführen bzw. von bedererseits noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Es bleibt ihm weiterhin das Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

h. Der Käufer hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer anerkannt wurden.  
i. Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger, mangelfreier Tankanlagen.

## VII. Lieferung

a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn die Versandkosten vom Verkäufer übernommen werden.  
b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

c. Die Art der Versendung steht im Ermessen des Verkäufers.  
d. Lieferfristen und Lieferzeitanlagen sind unverbindlich. Bei größeren Aufträgen ist der Verkäufer zur Teilleistung berechtigt.  
e. Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger, mangelfreier Tankanlagen.

## VIII. Annahmeverzug

a. Der Übergabe im Sinne von Ziff. VII dieser Bestimmung steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt.  
b. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzieht er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.  
c. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geht.  
d. Dem Annahmeverzug steht es gleich, wenn auf Grund der Bereitstellung einer technisch nicht zulässigen, mangelfreien Tankanlage (VII e.) die Beilung nicht erfolgen kann oder darf.

## IX. Gewährleistung

a. Es wird für den Fall, dass eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Nachlieferung durch Ersatzlieferung vereinbart.  
b. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiter Nachlieferung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

c. Wählt der Käufer nach gescheiterer Nachlieferung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelfähigen Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.  
d. Unbeschadet der Ziff. a, dieser Bestimmungen kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herausgabe der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, bei einer nur geringfügigen Vertragsrückgriff, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittrecht zu.

e. Offenhiebige Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Meldung schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Erhebung der Ware schriftlich angezeigt werden.  
f. Unrichtigt der Käufer diese Anzeige, erloschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.  
g. Der Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsveroraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

h. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.  
i. Vom Verkäufer übergebene Proben oder Muster sind nur dann als Vertragsgegenstand anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Analysenangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Minderangaben.  
**X. Garantien**  
Garanten im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## XI. Haftungsbeschränkungen

a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.  
b. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers sowie bei Ansprüchen des Käufers aus Produktmängelung.  
c. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verfallen nach einem Jahr ab Ableitung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.  
d. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angehörigen, Abnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## XII. Schlussbestimmungen

a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
b. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem des Unwirksamen möglichst nahe kommt.